

anhält, die Entscheidung unverzüglich im Landesgesetzblatt kundzumachen.²⁵⁰

II. Inkrafttreten der Aufhebung

1. Regelfall

Nach Art. 43 Abs. 2 StGHG ist es die Regel, dass die Aufhebung an keine Frist gebunden wird. Sie tritt damit am Tag der Kundmachung in Kraft. Dafür sprechen rechtsstaatliche Überlegungen. Denn es ist nicht zu übersehen, dass die Möglichkeit der Fristsetzung für das Inkrafttreten der Aufhebung einer Rechtsnorm über die eigentliche Rechtskontrolle hinausgeht und ein Verfassungsgericht in eine "sehr bedenkliche Nähe positiver Gesetzgebung" rückt, die mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung nur schwer in Einklang zu bringen ist.²⁵¹ Es sollte daher der Staatsgerichtshof von der Fristsetzung nur im "äussersten Notfall" Gebrauch machen.²⁵²

2. Fristsetzung als Ausnahme

a) Allgemeines

Der Staatsgerichtshof kann aber auch den Zeitpunkt der Wirksamkeit einer aufhebenden Entscheidung hinausschieben. Es steht ihm nämlich die Befugnis zu, die Aufhebung eines Gesetzes oder einer Verordnung von einem bestimmten, nach der Kundmachung der Entscheidung liegenden Zeitpunkt an abhängig zu machen. Dies stellt allerdings die Ausnahme²⁵³

²⁵⁰ Vgl. auch StGH 1997/7, Urteil vom 26. Juni 1997 (noch nicht veröffentlicht), S. 2, und StGH 1996/28, 32, 37 und 43, Urteil vom 21. Februar 1997, LES 2/1998, S. 57.

²⁵¹ Kritisch in diesem Sinn äussert sich Hans Spanner, *Rechtliche und politische Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit*, S. 37.

²⁵² So für Österreich Robert Walter, *Die Neuregelung der Verordnungs- und Gesetzesprüfung*, S. 91.

²⁵³ Nach Herbert H. Haller, *Zur Fristbemessung des VfGH nach Art. 139 Abs. 2 und Art. 140 Abs. 3 B-VG*, S. 177, erweist sich die Fristsetzung nicht nur vom Ziel der Normenkontrolle, sondern auch von der Funktion des Kontrollorgans her, dem die gesetzgeberische Freiheit nicht zusteht, als systemfremd.